



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

PORTAL ZUR

STEIGENDE KOMMUNALVERSCHULDUNG

Schuldenbremse(n) aus kommunaler Eigeninitiative

HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT

ÖFFENTLICHEN

Dr. Marc Gnädinger

28. Februar 2013, Hirschberg an der Bergstraße

HAUSHALTSSTEUERUNG.DE

Agenda

1. Kommunalverschuldung in Deutschland

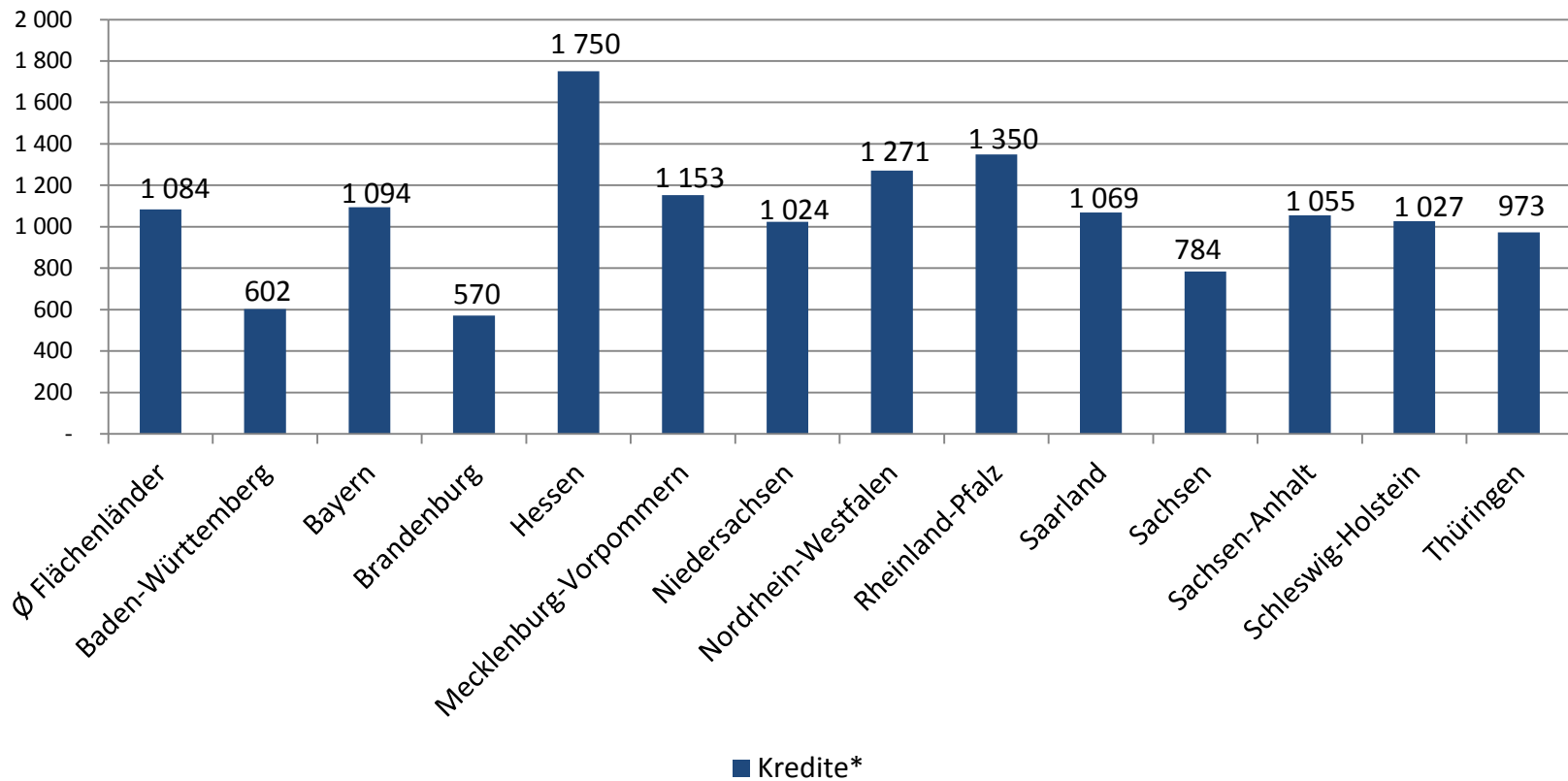
2. Schulden Hirschberg | Frage der Generationengerechtigkeit

3. Kommunalschuldenbremsen aus Eigeninitiative

- *Was bringen Regeln per Haupt- oder Nachhaltigkeitssatzung: Was kann geregelt werden?*

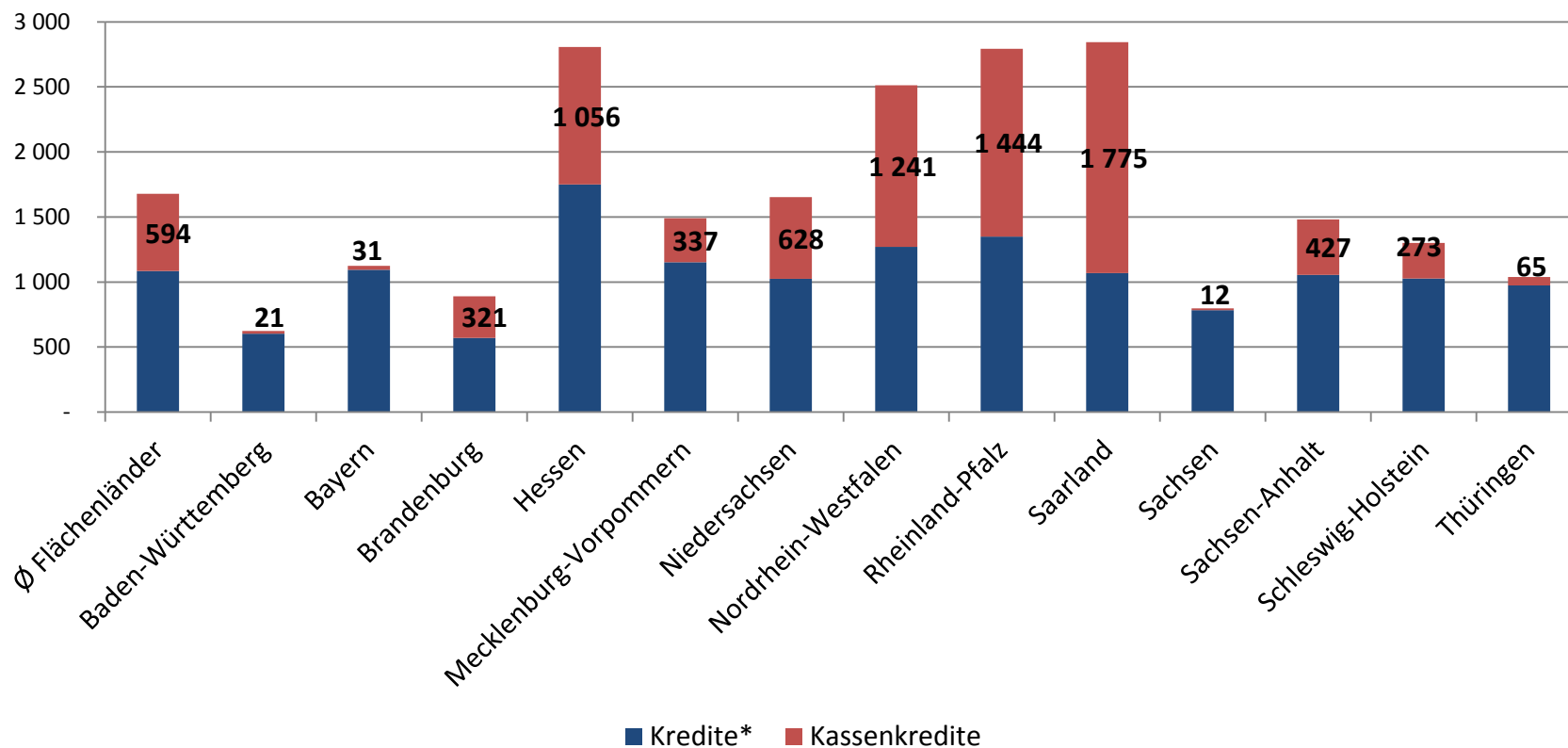
Fragen & Diskussion

Kommunale Kredite Ende des Jahres 2011 (in €/EW)



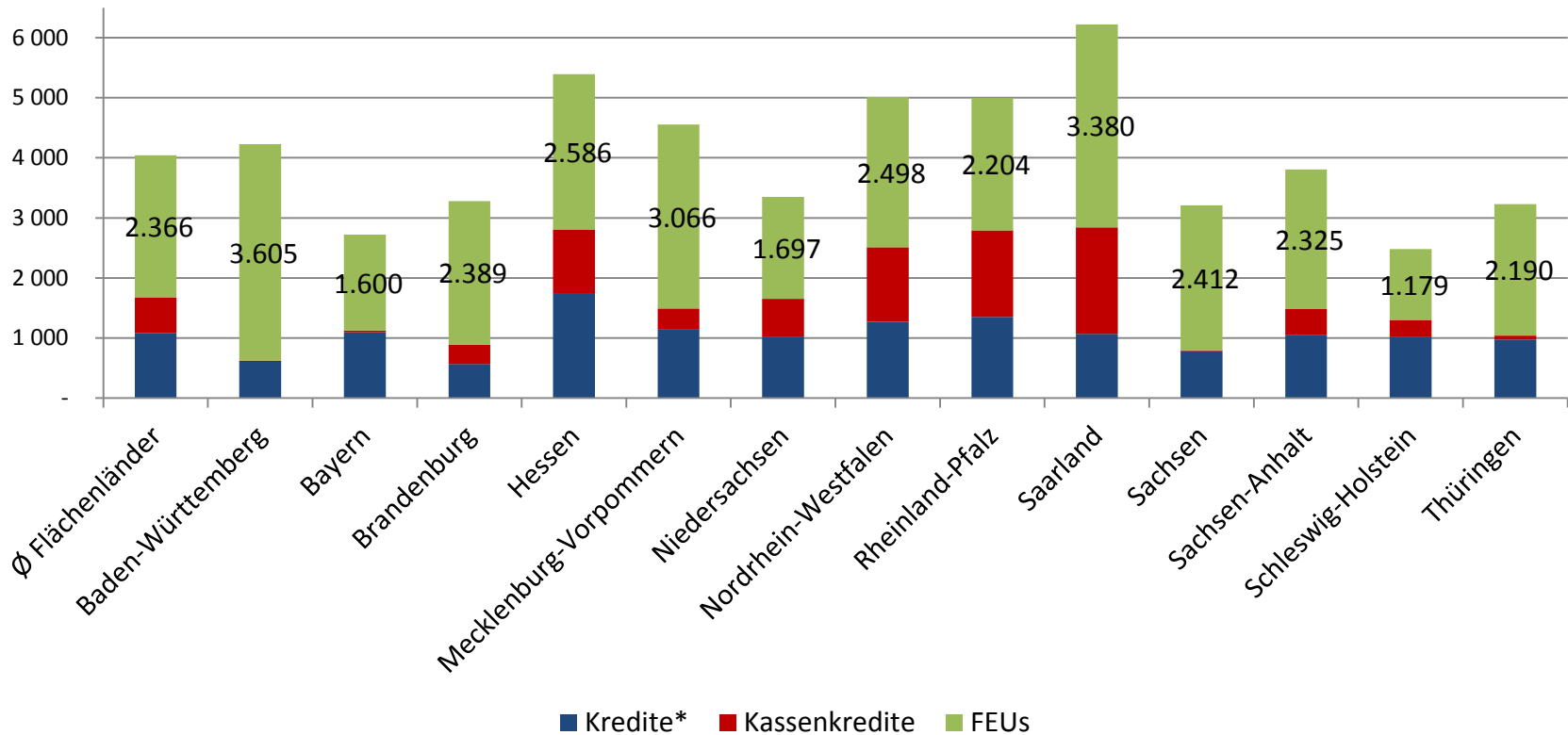
Quelle: Eigene Berechnung (Schulden Daten entnommen aus Statistisches Bundesamt: Schuldenstatistik 2011; EW zum 30.06.; Bei den Krediten werden auch Wertpapiersschulden erfasst; es werden jeweils die Verschuldung beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich abgebildet)

+ Kassenkredite Ende des Jahres 2011 (in €/EW)



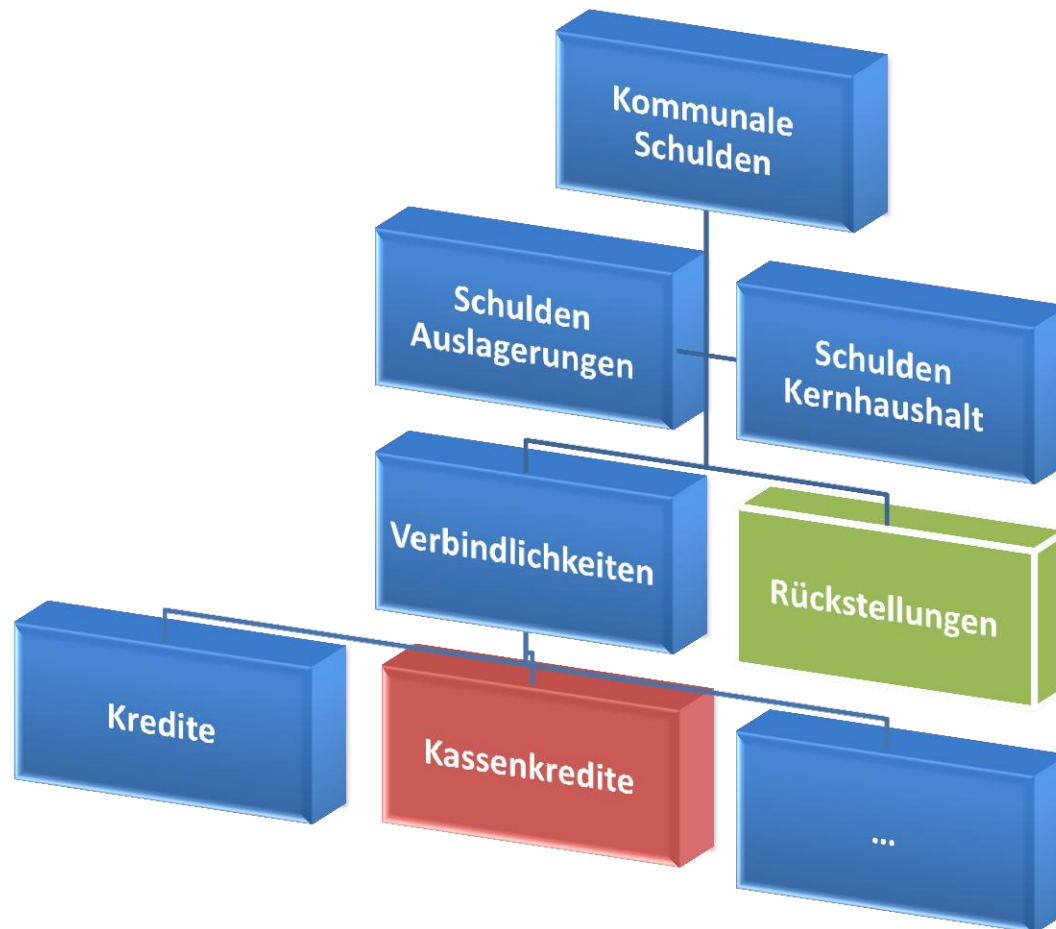
Quelle: Eigene Berechnung (Schuldendaten entnommen aus Statistisches Bundesamt: Schuldenstatistik 2011; EW zum 30.06.; Bei den Krediten werden auch Wertpapierschulden erfasst; es werden jeweils die Verschuldung beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich abgebildet)

+ Auslagerungen Ende des Jahres 2011 (in €/EW)



Quelle: Eigene Berechnung (Schuldendaten entnommen aus Statistisches Bundesamt: Schuldenstatistik 2011; EW zum 30.06.; Bei den Krediten werden auch Wertpapierschulden erfasst; es werden jeweils die Verschuldung beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich abgebildet)

Kommunalschulden nach neuem Haushaltsrecht



Schuldenbild noch unvollständig
**Schulden:=
Verbindlichkeiten +
Rückstellungen**

Schulden Hirschberg

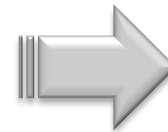
Schuldenentwicklung

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 1.1.2013 beträgt 2.237.700 €, das würde einer Pro-Kopf –Verschuldung von 236 € je Einwohner (9.471 EW) entsprechen.

Für 2013 sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von 1.100.000 € vorgesehen. Bei einer Tilgung von 234.000 € liegt der Schuldenstand zum 31.12.2013 bei voraussichtlich ca. 3.103.600 €, oder bei ca. 327 € je Einwohner.

Schulden der Gemeinde jeweils zum Ende des Haushaltsjahres (auf 100 € gerundet)

2001	171.800 €
2002	147.900 €
2003	123.900 €
2004	99.000 €
2005	73.100 €
2006	1.359.200 €
2007	1.342.600 €
2008	1.276.700 €
2009	1.690.600 €
2010	1.610.000 €
2011	2.425.200 €
2012 Plan	3.728.000 €
2013 Plan	3.103.600 €

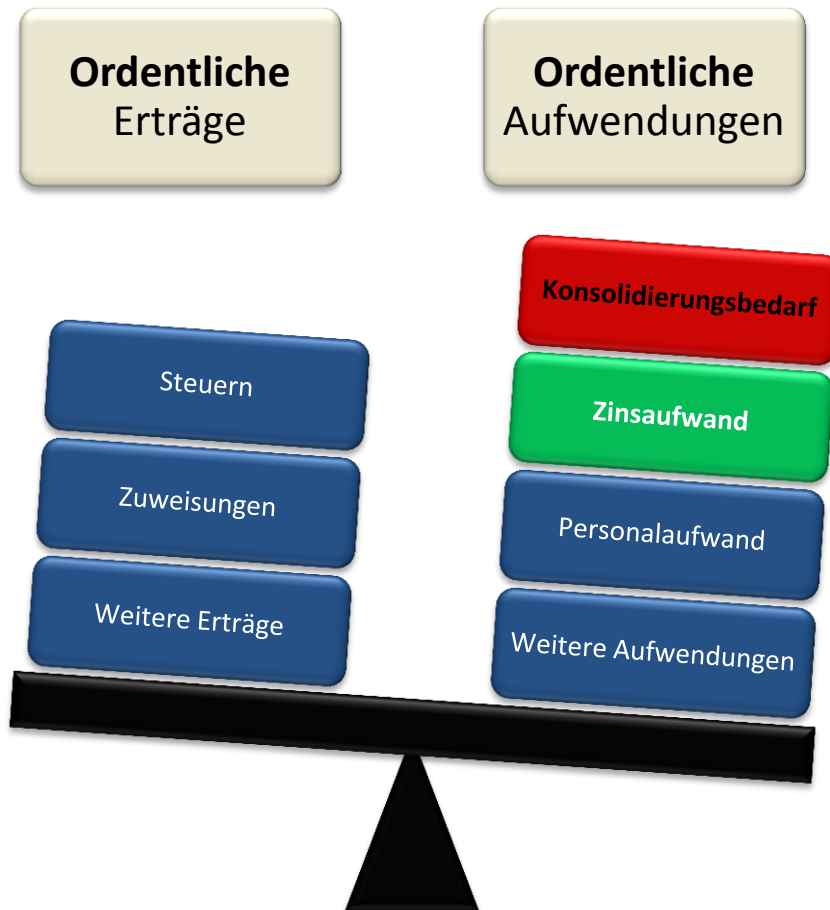


Geldschulden steigen

**Aber: Lebt Hirschberg
deshalb auf Kosten
kommender
Generationen?**

**Anhand des
Schuldenstandes nicht
erkennbar (Ordentliches
Ergebnis)**

Faustformel für Generationengerechtigkeit

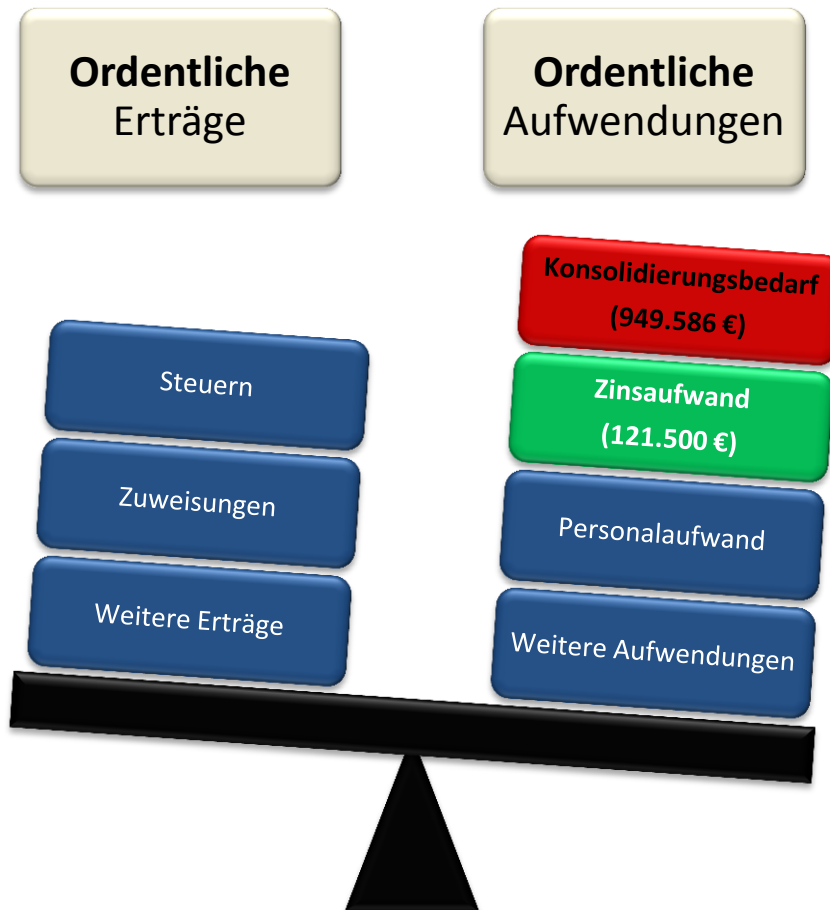


Wissenschaftliche Faustformel für finanzielle Generationengerechtigkeit: Jede Generation soll für die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst aufkommen (Ausgleich Ordentliches Ergebnis - **ohne Vermögensveräußerungen!**)

Geldschulden sind nichts per se Gutes oder Schlechtes; aber ohne Geldschulden gelingt HHausgleich leichter

Letztendlich dürfen Folgen von Krediten (Zinsen) nicht dazu führen, dass die Haushaltsausgleichswage regelmäßig unausgeglichen ist (:= dauernde Leistungsfähigkeit)

Faustformel für Generationengerechtigkeit



Das Ordentliche Ergebnis in Hirschberg nach HHplan 2013 liegt bei

– 949.586 Euro

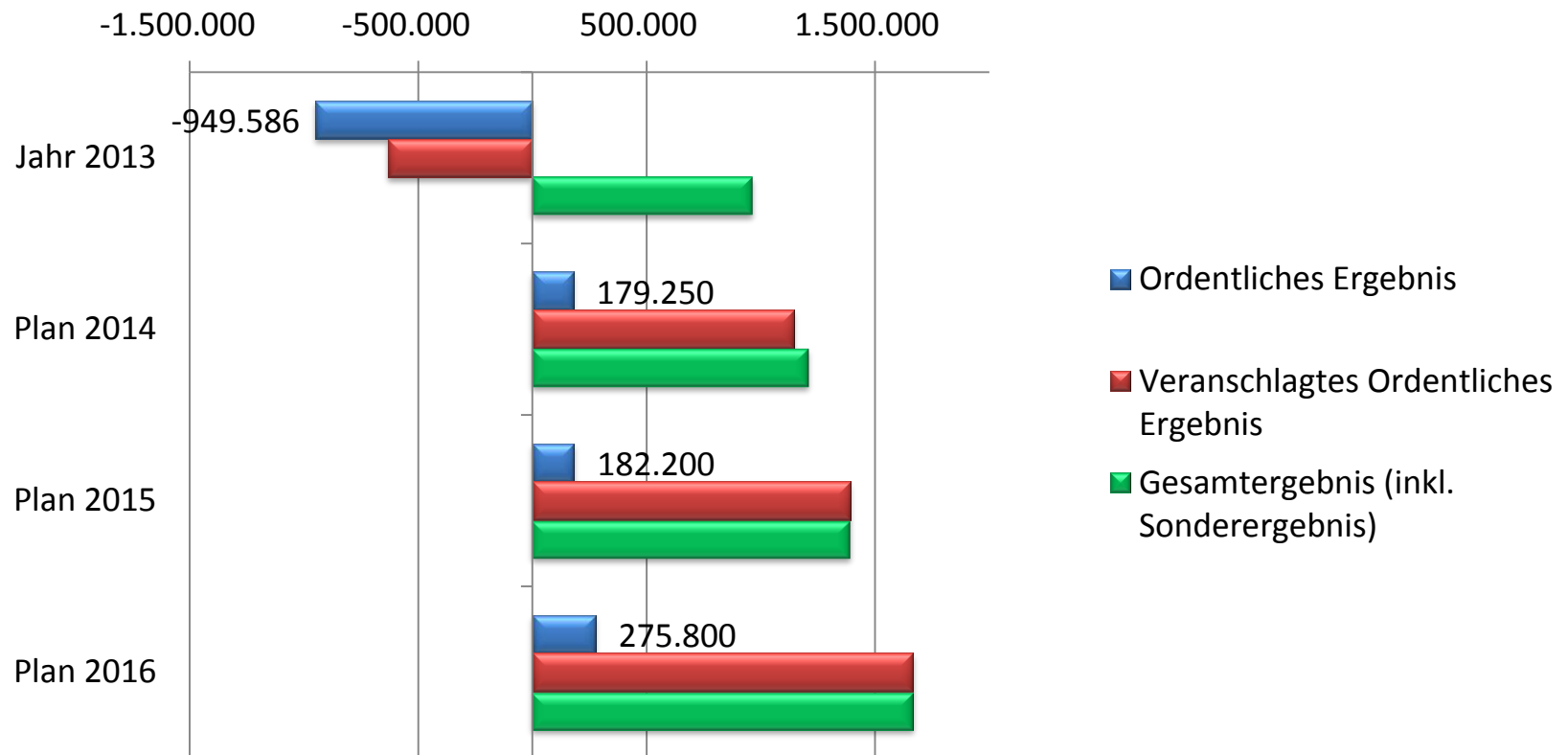
Darin enthalten Zinsaufwand von (121.500 €; ohne Bankgebühren und Aufwand Schuldenmanagement)

Verrechnung Ergebnis Vorjahr 318.370 € | Sonderergebnis + 1.595.400 €

Nur durch Vermögensveräußerungen wird Gesamtergebnis von + 964.184 € erreicht

Keine Dauerstrategie zur Haushaltskonsolidierung (Vermögen endlich)

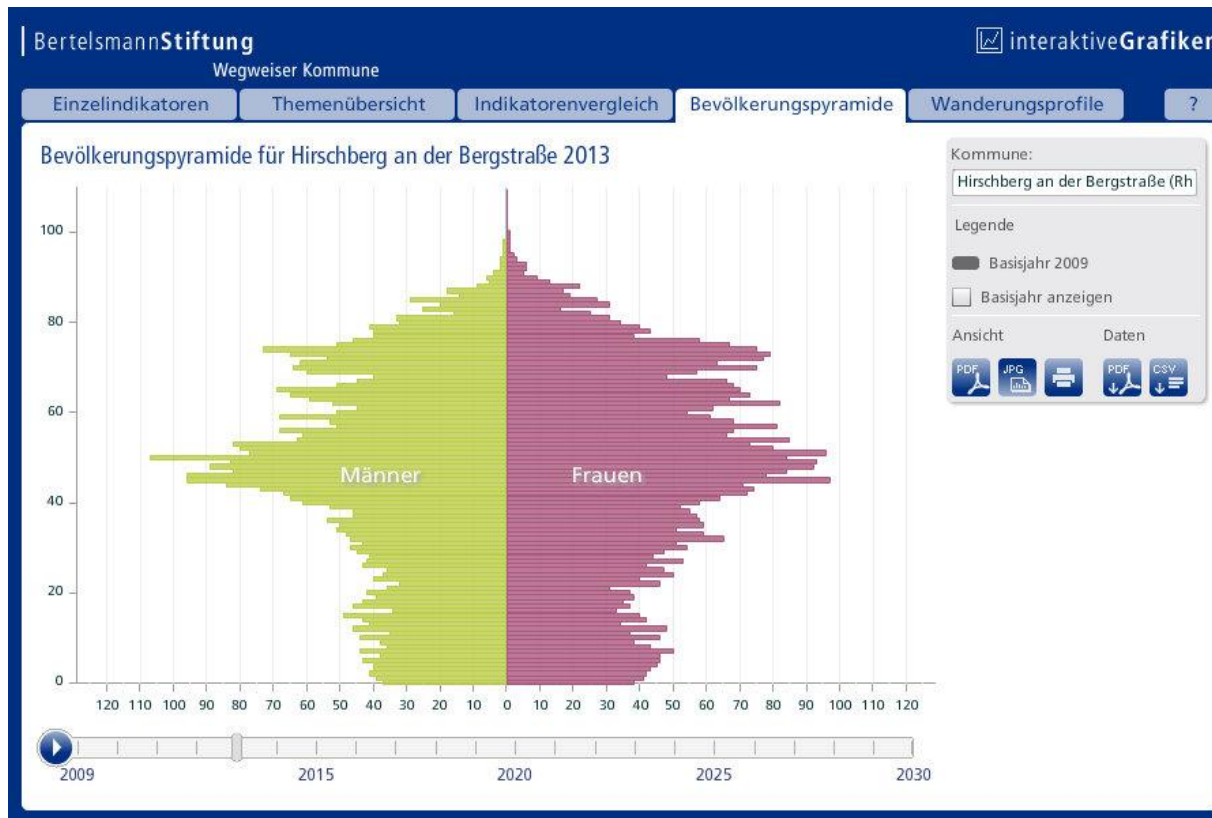
Entwicklung Ordentliches Ergebnis nach MiFi



Gründe für die Einführung einer Schuldenbremse

- Positive Steuerentwicklung ist wesentliche Ursache für Prognose-Überschüsse (10.448.500 € in 2013 | 11.251.500 € in 2016); zentral ist dabei die Entwicklung des Einkommensteueranteils (Veränderung: 569.500 €); mit Unsicherheiten behaftet und langfristig *DemoWa* beachten
-

Bevölkerungspyramide Hirschberg 2013



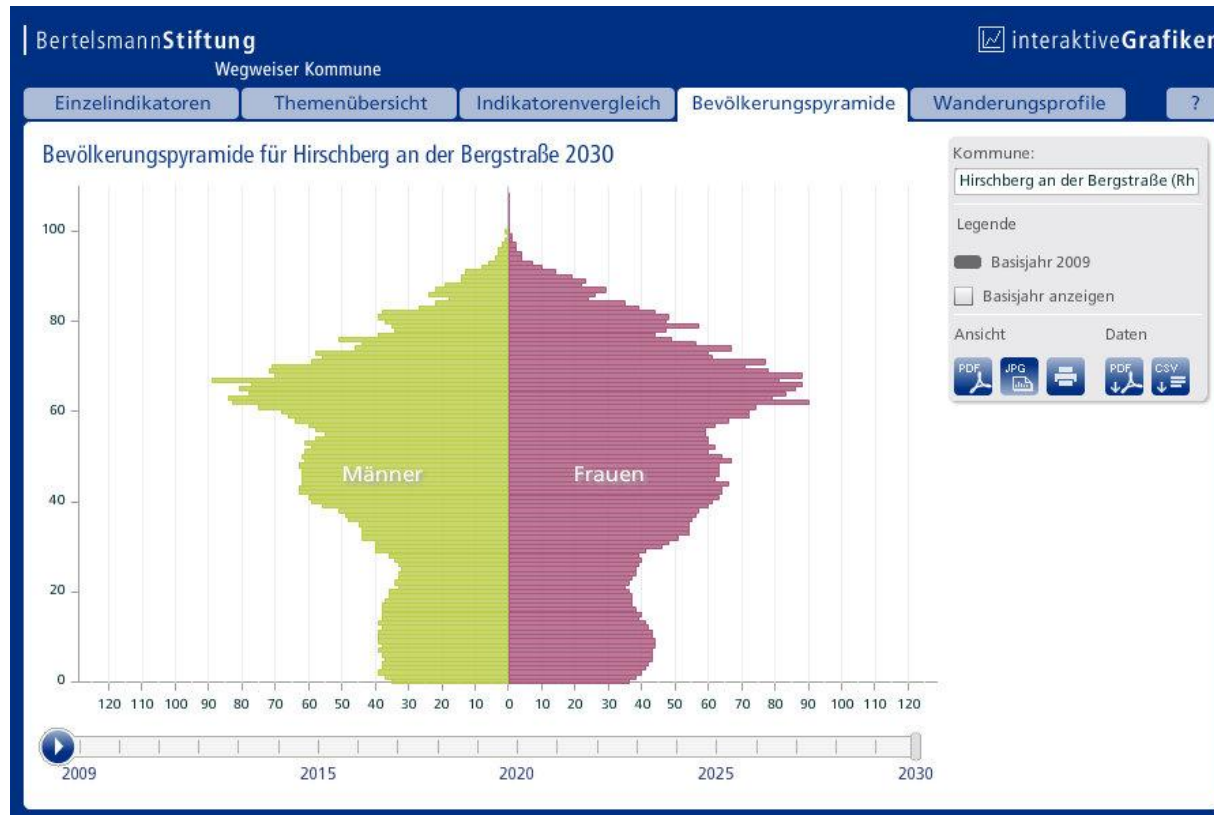
Hoher Anteil
Erwerbsbevölkerung

Anteil Haushalte mit
geringem Einkommen (HH-
Nettoeinkommen unter
1.000 €) niedrig
2,6 % in 2010

Anteil Haushalte mit
hohem Einkommen (HH-
Nettoeinkommen über
4.000 €) hoch
31,1 % in 2010

Weitere Informationen unter wegweiser-kommune.de | Familienwanderung Plus (U18; 30-49) | Bildungswanderung Minus (18-24)

Vorausberechnung 2030



Änderungen in
Altersstruktur verändern
Einnahmepotentiale und
Ausgabennotwendig-
keiten (Bsp. Junge Alte |
Hochbetagte)

Hinweis: in Vorbericht
integrieren zwecks
Sensibilisierung

Gründe für die Einführung einer Schuldenbremse

- Heutige Investitionen führen zu Folgeaufwand, der auch in Krisenzeiten getragen werden muss
 - Am laufenden Geschäft kann man immer Änderungen vornehmen; Zinsen müssen aber entrichtet werden > Geldschuldenabbau macht Mittel für wichtige Projekte frei
 - Gegenwärtig Niedrigzinsphase wird nicht ewig gelten; und Schulden dürfen nicht zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden
-
- **Hinweis:** Etablierung Schuldenbremse wird nur als „Mannschaftssport“ gelingen (über Fraktionsgrenzen hinweg) > kein Antrag einer Fraktion
 - Eine Schuldenbremse aus kommunaler Eigeninitiative ist dann sinnvoll, wenn die Regelungen restriktiver ausgestaltet werden sollen als das Landesrecht sie vorsieht

Zentrale gesetzliche Regelungen für die Kreditaufnahme

§ 61 GemHVO (Begriffsbestimmungen). Kredite:

die unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommenen Finanzierungsmittel mit Ausnahme der Kassenkredite;

§ 73 Abs. 3 GemO BW (Nachrangige Funktion): Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre

§ 87 Abs. 1 GemoBW (Verwendungszweckbeschränkung): Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für **Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung** aufgenommen werden.

§ 87 Abs. 2 GemoBW (Höhenbegrenzung): Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (**Gesamtgenehmigung**). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen **mit der dauernden Leistungsfähigkeit** der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

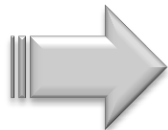
Zentrale gesetzliche Regelungen für Kassenkredite | Rückstellungen

§ 61 GemHVO (Begriffsbestimmungen): Kassenkredite:

kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können;

§ 98 GemO BW: Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (*in Hirschberg nach HH-Satzung 2013 | 1,5 Mio. Euro*) aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. [...] der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

§ 90 Abs. 2 GemoBW (Rückstellungen): Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.



Zu klären: Sollen additiv Regelungen für Kassenkredite aufgenommen werden

Spezielle Regelungen für Rückstellungen (Deckung des Aufwandes)

Schuldenbremsen in der Hauptsatzung - Beispiele

§ 6a (Neuverschuldungsverbot) Hauptsatzung der Stadt Jena

- Die Stadt Jena *und ihre Eigenbetriebe* nehmen **keine weiteren Verbindlichkeiten** gegenüber Kreditinstituten auf. Ausgenommen von diesem Neuverschuldungsverbot sind Kreditaufnahmen im Rahmen von **Umschuldungen, Kreditaufnahmen zur Finanzierung gewerblicher Investitionen** sowie **Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität**.

§ 7 Abs. 7 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

- Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung **ohne Kredite** sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur **Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden**.

§ 2 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Mannheim

- Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten **keine Nettoneuverschuldung**. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon **kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen** werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Mannheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Auslöser: u.a.
Bürgerhaushalt
(Stellenwert ggü. anderen Investitionsvorhaben abgefragt) u. Ziel der **Schuldenfreiheit**

Auslöser:
Wohnungsverkauf > Einnahmen nicht konsumieren

Typische Ziele

kein Schuldenwachstum oder Entschuldung

Selbstdisziplinierung Rat

Nachhaltigkeitssatzung Hockenheim (RNK)

Präambel

In einer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Hockenheim. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1

Verschuldungsbremse

- (1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.
- (2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Hockenheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

§ 2

Mehreinnahmen

Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Gemeinderat kann davon Ausnahmen beschließen.

Ziel: kein Schuldenwachstum und Schuldenabbau bei finanziellen Spielräumen

Analogie zur Regelung in Mannheim

Was passiert mit unerwarteten Mehreinnahmen (Tilgung oder Rücklage) – keine Begehrlichkeiten aufkeimen lassen

Nachhaltigkeitssatzung Dorsten (Ausschnitte)

- Auslöser: Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- Sanierungsplan Schwarze Null im Ordentlichen Ergebnis – in Kürze der Zeit wurde Lücke u.a. über Grundsteuer B geschlossen (Hebesatz 780 %)
- Satzungsziel: Schulden abbauen | Hebesätze wieder senken; nur möglich, wenn alternative Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen

§ 2

Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bilanziellen Überschuldung zu verwenden.

§ 3

Haushaltsverschlechterungen

- (1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und einer perspektivischen Beobachtung der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.
- (2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.
- (3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

Sämtliche
Haushaltsverbesserungen zum
Ausgleich des Ordentlichen
Ergebnisses

Bei Haushaltsverschlechterungen
zwingend Kompensation

Nachhaltigkeitssatzung Dorsten (Ausschnitte)

§ 6

Investitionen

- (1) Bevor eine Investition stattfindet, ist eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Investitionen, die dem Ersatz von Vermögen dienen.
- (2) Investitionen ohne gesetzliche Verpflichtung sind so zu planen, dass keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen, die die Haushalte künftiger Jahre belasten.
- (3) Bei Investitionen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen ist die kostengünstigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Anforderungen, der Investitionskosten, der Standards und der Betriebskosten.

§ 7

Kreditaufnahmen für Investitionen

- (1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.
- (2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 1. Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.
 2. Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.

Investitionen im freiwilligen Bereich nur bei Rentierlichkeit

Bei Investitionen im pflichtigen Bereich kostengünstigste Variante unter Berücksichtigung der Folgekosten

Kredite für Investitionen in Gebührenhaushalten zulässig

Kredite für andere Investitionen unzulässig – außer bei Pflichtigkeit (wenn keine anderweitige Finanzierung möglich) oder Rentierlichkeit

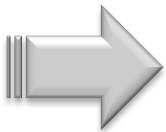
Nachhaltigkeitssatzung Dorsten (Ausschnitte)

§ 9 Freiwillige Aufgaben

- (1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre belasten, ist unzulässig.
- (2) Die höhere Inanspruchnahme oder Leistungsmenge von freiwilligen Leistungen oder Angeboten ohne inhaltliche Veränderung ist zulässig, sofern das Fachamt im laufenden Jahr den damit ggf. verbundenen Mehraufwand ohne Erhöhung des Zuschussbedarfes im Budget decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.

Neue freiwillige Aufgaben sind unzulässig

Ausnahme: Fachamt kompensiert Mehraufwand



Regelung in Dorsten ist auf das doppische Haushaltsrecht zugeschnitten

Regelung in Dorsten ähnelt dem wissenschaftlich aktuell diskutierten Modell einer doppischen Schuldenbremse unter Verknüpfung mit einem Generationenbeitrag

Schuldenbremse aus Eigeninitiative

(Ordentliche)
Erträge

(Ordentliche)
Aufwendungen

Grundsteuer B

Steuererträge

Zuweisungen

Sonst. Erträge

Konsolidierungsbedarf

Personalaufwand

Zinsaufwand
Rückstellungen

Sonst. Aufwand

Generationengerechtigkeit
im Fokus: Ausgleich
Ordentliches Ergebnis

Schulden dürfen nicht
HHausgleich verhindern

Nötigenfalls
Generationenbeitrag zur
Verkehrung der
politischen Anreize

Grundsteuer B

Idee des Generationenbeitrages

Eine etwaige Lücke im jährlichen Konsolidierungsbedarf wird verbindlich durch Erhöhung der Grundsteuer B geschlossen

- Im Gegensatz zur Gewerbesteuer besitzt die Grundsteuer B den Vorteil, dass sie weniger konjunkturanfällig ist, was in wirtschaftlichen Krisenzeiten von besonderem Wert ist
- Die Grundsteuer B ist eine sozialverträgliche Steuerart, weil Personen mit hohem Einkommen i.d.R. „besser wohnen“. Insofern korreliert ihre Höhe mit dem Einkommen der Privathaushalte
- Aufgrund der geringen Konjunkturanfälligkeit ist das Steueraufkommen prognostizierbar. Das gibt Planungssicherheit
- Grundsteuer B trifft direkt oder indirekt (Einrechnung in Mietpreise) alle Bürger. Ihre Generierung und ggf. Erhöhung sind besonders geeignet, den Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und ihren Kosten in das Bewusstsein der Bürger zu rücken (Fühlbarkeit). Das beflügelt Diskussionen über das notwendige Leistungsangebot.
- Im Vergleich zur Gewerbesteuer ist die Bemessungsgrundlage immobil
- Neue Diskussionskultur: Sparen wird attraktiv, weil drohende Grundsteuererhöhung jeden trifft, einzelne Aufgaben aber nur wenigen Einwohnern zu Gute kommen (nur Drohkulisse)

Worst Case Szenario zum Realsteuerpotential

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer (brutto)	Summe
Hebesatz Hirschberg 2013; in Prozent	250	270	320	
Aufkommen Hirschberg (Plan) 2013; in Euro	19.500	870.000	3.200.000	4.089.500
Höchsthebesatz BW 2011	1.800*	800**	420	
Aufkommen bei Höchsthebesatz BW	140.400	rd. 2.578.000	4.200.000	6.918.400
Mehreinnahmen bei Höchsthebesatz BW	120.900	1.708.000	1.000.000	<u>2.828.900 Euro</u>

* Orientierungswert schwierig ** Stadt Aulendorf (Resultat von Kurpolitik)

Quelle: Grunddaten entnommen aus Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Realsteuerhebesätze 2011

Fazit

- Kommunalschulden und finanzielle Generationengerechtigkeit schließen sich nicht per se aus
- Als zentrale Größe muss das **Ordentliche Ergebnis** im Zentrum des Interesses liegen
- Zwar ist auch Geldschuldenfreiheit kein Garant für Generationengerechtigkeit, aber sie erleichtert diese (Zinseffekt)
- Die Etablierung von Kommunalschuldenbremse gelingt als „**Mannschaftssport**“
- Die Frage der in die Schuldenbremse einzubeziehenden Schuldenarten etc. ist zu klären (**Hirschberger Lösung – keine Blaupause**)
- Gute Nachricht: Etablierung einer Schuldenbremse aus Eigeninitiative sollte i.d.R. einen hohen **Selbstdisziplinierungseffekt** haben



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Marc Gnädinger

marc.gnaedinger@haushaltssteuerung.de

www.haushaltssteuerung.de

Alternative zur Verankerung Entschuldung in HH

Bsp. der Stadt Offenburg in BW

Bei Verabschiedung des Doppelhaushalts 2000/2001 wurde auf Vorschlag der Verwaltung vom Gemeinderat einvernehmlich beschlossen, die **Schulden bis Ende 2019 vollständig abzubauen**.

Chancen neues Haushaltsrecht genutzt: Mit dem Doppelhaushalt 2008/2009 hat der Gemeinderat **21 strategischen Zielen** zugestimmt. Sie repräsentieren die Ebene unter dem Leitbild der Stadt (Offenburg 21); 4jähriger Planungshorizont und teilweise auch darüber hinausgehen. Um die Zielerreichung überprüfen zu können, wurden die Ziele durch **Kennzahlen** messbar gemacht; soweit notwendig werden konkrete **Maßnahmen** zur Zielerreichung genannt



Quelle: Weitere Informationen unter <http://www.haushaltssteuerung.de/weblog-stadt-offenburg-will-bis-spaetestens-2019-im-kernhaushalt-schuldenfrei-werden.html>

Alternative zur Verankerung Entschuldung in HH

Bsp. der Stadt Offenburg in BW

- **Kennzahl 1:** Schuldenstand im Haushalt zum 31.12.2019 = 0 Euro (aktuell: 37,3 Mio. Euro)
- **Kennzahl 2:** Zinseinsparung ab 2020 im Vergleich zu 2007: 1,9 Mio. Euro
- **Kennzahl 3:** Gesamtersparnis Zins und Tilgung ab 2020 im Vergleich zu 2000 bis 2019: 3,8 Mio. Euro
- **Maßnahme 1:** Berücksichtigung bei jährlicher Haushaltsplanaufstellung durch Einstellung einer weitgehend gleich bleibenden Annuität von 3,8 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2000 bis 2019
- **Maßnahme 2:** Spielraum für Entschuldung schaffen z.B. durch HSK III

Quelle: Weitere Informationen unter <http://www.haushaltssteuerung.de/weblog-stadt-offenburg-will-bis-spaetestens-2019-im-kernhaushalt-schuldenfrei-werden.html>